



DGfAN

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
AKUPUNKTUR UND NEURALTHERAPIE e.V.

Satzung

durch die

Mitgliederversammlung

beschlossen am 28.11.2009

§§-Übersicht

§ 1 Name/Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke	5
§ 5 Vergütungsregelungen.....	6
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 9 Mitgliedsbeitrag	9
§ 10 Organe der Gesellschaft	10
§ 11 Mitgliederversammlung	10
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	11
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	11
§ 14 Der Vorstand.....	12
§ 15 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands.....	13
§ 16 Vorstandsaufgaben	13
§ 17 Beschlussfassung des Vorstands.....	14
§ 18 Geschäftsführer	14
§ 19 Arbeitsgemeinschaften.....	14
§ 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung	15
§ 21 Protokollführung	15
§ 22 Auflösung	16
§ 23 Inkrafttreten.....	17

Statut
der
Deutschen Gesellschaft für Akupunktur und Neuraltherapie e. V.
(DGfAN)

Präambel

Der Verein unter dem Namen „*Deutsche Gesellschaft für Akupunktur und Neuraltherapie e. V.*“ wurde am 31.03.1990 gegründet und hat Rechtsfähigkeit erlangt durch Eintragung als eingetragener Verein im Vereinsregister, zuletzt beim Amtsgericht Gera unter der Nummer VR 1111.

Der Verein ist zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf medizinischem Gebiet, insbesondere im Bereich der Akupunktur und Neuraltherapie, sowie von beruflichen Bildungsmaßnahmen auf gemeinnütziger Basis tätig. Es gilt die Satzung in der letzten von der Mitgliederversammlung am 21.04.2007 beschlossenen Fassung, die am 31.07.2008 im Vereinsregister eingetragen wurde.

Im Text werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit weibliche Formen nicht ausgeschrieben. Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

Wegen zwischenzeitlicher Änderungen bei der Verwirklichung der Satzungszwecke und zur optimalen Nutzung der Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit, aber auch wegen einer verbesserten praktischen Handhabung der Rechtsanwendung durch die ehrenamtlich tätigen Vereinsorgane wurde die Satzung inhaltlich aktualisiert und zur Vereinfachung der Handhabung neu gefasst.

§ 1 Name/Sitz

- 1.1. Der Verein hat Rechtsfähigkeit erlangt, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gera unter der Nr. VR 1111 eingetragen und führt den Namen:
"Deutsche Gesellschaft für Akupunktur und Neuraltherapie e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
- 1.3. Der Verein wird nachfolgend auch als "Gesellschaft" bezeichnet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die Deutsche Gesellschaft für Akupunktur und Neuraltherapie bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege und die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Berufsbildung, jeweils auf dem Gebiet der Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren
- 2.2 Die Gesellschaft will gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag zur Gesundheitspflege leisten, in dem sie sich mit den Grundlagen der Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren in Theorie und Praxis auseinandersetzt. Dies erfolgt im Rahmen von Fort- und Weiterbildung, der Forschung und den Möglichkeiten des interdisziplinären internationalen Erfahrungsaustausches der verschiedenen Medizinsysteme.
- 2.3 Ziele und Aufgaben der Gesellschaft auf dem Gebiet der Akupunktur und Neuraltherapie sind insbesondere:
 - a) Förderung des Informations- und Meinungsaustausches mit dem Ziel, die Theorie und Praxis der Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren interessierten Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, sowie Wissenschaftlern zugänglich zu machen und weiter zu entwickeln, um den Kreis der mit der Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren arbeitenden Ärzte, Zahnärzten, Tierärzten entsprechend zu erweitern;
 - b) die Förderung der zweckspezifischen Berufsbildung in Form von Fortbildung und Weiterbildung sowie des Erfahrungsaustausches im Rahmen der ganzheitlichen Medizin;
 - c) die fachspezifische Aufklärung und Information der Allgemeinheit und aller zusätzlichen öffentlichen bzw. dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen gemäß der vorgenannten Aufgaben und Ziele;
 - d) die Förderung der Einheit von Lehre, Forschung und Praxis;

- e) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, medizinischen Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften;
 - f) die Verbreitung des ärztlichen Gedankenguts der Gesellschaft in den Bereichen der Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene.
 - g) Förderung der Standardisierung und der Qualität von Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren in Lehre und in Praxis.
- 2.4 Die Gesellschaft ist überörtlich und überkonfessionell tätig, sie ist parteipolitisch unabhängig und frei von industriell-kommerziellen Bindungen und Verpflichtungen. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Darüber hinaus darf sie ihre Aufgaben auch international wahrnehmen, besonders durch die Pflege der internationalen Zusammenarbeit.
- 2.5 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung in § 4.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der zweckspezifischen Berufsbildung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen, sollen vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke

- 4.1 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Gesellschaft verwirklicht.
- 4.2 Die Förderung von Wissenschaft, Forschung und die Verbreitung der Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren, sowie wesentliche Erkenntnisse und Entwicklungen verwandter Gebiete kann insbesondere erfolgen:
- a) durch Maßnahmen zur Forschung mit dem Ziel, die Wirkungsweise der Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren und deren Anwendung in Klinik und Praxis zu fördern;
 - b) durch Förderung und Ausführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Grundlagen- und Eigenforschung;
 - c) durch die Vergabe von Forschungsaufträgen;
 - d) durch das Ausrichten von Veranstaltungen aller Art, wie z. B. Tagungen, Kongresse, wiss. Symposien, Arbeitstagungen oder Workshops, auch Seminare, sei es im Bereich der Grundlagenforschung, in der angewandten Forschung oder im Bereich des Wissenstransfers für den zielgerichteten und effektiven Einsatz von Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren als Heilmethode;
 - e) durch regelmäßige und aktuelle Information aller Mitglieder über Theorie und Praxis der Vereinszwecke, z. Zt. in Form der Zeitschrift "*Deutsche Zeitschrift für Akupunktur*" (offizielles Verbandsorgan) und per Internet oder sonstiger Medien
 - f) durch Erstellung und Veröffentlichung von Fachbeiträgen in einschlägigen Publikationsmitteln;
 - g) ferner durch:
 - Mitarbeit bei der Planung und Ausarbeitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Forschungseinrichtungen
 - entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
 - Beratung und Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, z. B. Ärztekammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - h) Mitarbeit an der Interpretation der Akupunktur und Neuraltherapie, insbesondere im Bereich universitärer Einrichtungen.

- 4.3 Die Förderung der Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt insbesondere durch multimediale Informationsveranstaltungen, durch die Organisation von Qualitätszirkeln, Patientenforen und durch Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Weiterbildungsrichtlinien im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung von Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren als Heilmethode.
- 4.4 Die Förderung der Berufsbildung erfolgt insbesondere durch die Organisation von Bildungsmaßnahmen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte und deren Fachpersonal auf den in § 2 genannten Gebieten mit der Möglichkeit einer Abschlussprüfung und/oder dem Erwerb von Zertifikaten.
- 4.5 Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Satzungszwecke auch andere steuerbegünstigte Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstützen.
- 4.6 Die Gesellschaft darf sich zur Verwirklichung und Förderung ihrer Satzungszwecke auch an anderen nationalen und internationalen Verbänden und Institutionen beteiligen.

§ 5 Vergütungsregelungen

- 5.1 Persönliche Ausgaben, Spesen und Reisekosten u. ä. werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, erstattet. Der Vorstand kann insoweit Auslagen- und Spesenpauschalen beschließen, oder es erfolgt eine Erstattung gegen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen.
- 5.2 Den für den Verein im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen kann eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, dabei ist § 3.4 zu beachten.
- 5.3 Soweit Mitglieder des Vereins hauptberuflich oder nebenberuflich oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten grundsätzlich nach einem im Einzelfall abzuschließenden Vertrag im Rahmen der Geschäftsführungsaufgabe des Vorstands.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied im Verein kann werden, wer Zweck und Aufgaben der Gesellschaft unterstützen will. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 6.2 Die Gesellschaft kennt 3 Arten von Mitgliedschaften:
- a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
- 6.3 In diesem Sinne können Mitglieder werden:
- a) ordentliche Mitglieder sind Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und Studenten dieser Berufsgruppen jeglicher Nationalität und aller Fachdisziplinen;
 - b) ordentliche Mitglieder sind auch sonstige natürliche Personen jeder Nationalität aus anderen Berufsgruppen, die den Zweck und die Interessen der Gesellschaft zu fördern gewillt sind, z. B. Biologen, Chemiker, Physiker, Pharmazeuten;
 - c) außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind Kliniken und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, des In- und Auslandes, in denen Akupunktur, Neuraltherapie und verwandte Verfahren praktiziert werden;
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorragenden Dienste auf dem Gebiet der Akupunktur, Neuraltherapie und verwandter Verfahren durch Beschluss des Vorstands verliehen worden ist; sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand, sie wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet:
- a) durch den Tod im Fall der Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - b) durch Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Hinweis auf den wichtigen Grund schriftlich abzumahnern.
- 7.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor;
- a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt;
 - b) bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern der Gesellschaft;
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft;
 - d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen der Gesellschaft erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
- 7.5 Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 7.6 Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, er muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag der Absendung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden, über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.
- 7.7 Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

- 7.8 Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist oder gegen § 8.4 verstößt. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 7.3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
- 7.9 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel der Gesellschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung am Vereinsleben und an der Willensbildung teilzunehmen.
- 8.2 Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied im Sinne des § 6.2 lit. a), b) und d) hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren.
- 8.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet sämtliche Änderungen in seiner Anschrift und seinem beruflichen Status unverzüglich der Geschäftsstelle der Gesellschaft mitzuteilen. Hinsichtlich dieser Pflicht wird auf § 7.8 hingewiesen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.
- 9.2 Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind die Beiträge des laufenden Jahres im Januar jeden Jahres fällig.
- 9.3 Bei Eintritt in die Gesellschaft vor dem 30.06. eines Jahres hat das eintretende Mitglied den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Tritt das Mitglied erst nach dem 30.06. eines Jahres der Gesellschaft bei, wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Eintrittszeitpunkt ist derjenige Tag, an dem der Vorstand gemäß § 6.4 den Aufnahmeantrag schriftlich bestätigt hat.
- 9.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 9.5 Die Mitgliederrechte ruhen für das laufende Geschäftsjahr, sofern das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Nachfrist von 1 Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.
- 9.6 Die Erhebung von Umlagen für einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10 Organe der Gesellschaft

- 10.1 Organe der Gesellschaft sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. Arbeitsgemeinschaften

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder der Gesellschaft.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder § 14;
 - b) Wahl und Abberufung von Kassenprüfern § 20.4;
 - c) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss nach Maßgabe von § 7.6;
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung des Vorstands § 16.2.6 und § 16.2.7;
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts § 20.4;
 - f) Entlastung des Vorstands; die Mitglieder des Vorstandes haben einen Rechtsanspruch auf Beschluss zur Entlastung/Nichtentlastung;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge § 9;
 - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge von Mitgliedern § 12.4;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 22;

11.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Ladung einberufen. Der Vorstand bestimmt den jeweiligen Ort und die Zeit

12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

12.3 Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung in den Zeitschriften „Deutsche Zeitschrift für Akupunktur“ (DZA) und/oder „Die Naturheilkunde“ rechtzeitig veröffentlicht wurde.

12.4 Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

13.1 Jedes anwesende Mitglied mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

13.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Sofern die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des jeweiligen Versammlungsleiters betrifft, muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 13.4 Die Abstimmungen sind durch Handaufhebung zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein anderes Verfahren beschließt.
- 13.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer betracht. Bei Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen bei Wahlen für die Mitglieder des Vorstandes sind geheim.
- 13.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll gem. den Regelungen in § 21 anzufertigen.

§ 14 Der Vorstand

- 14.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen:
1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten Akupunktur
 3. dem Vizepräsidenten Neuraltherapie
 4. dem Sekretär
 5. dem Schatzmeister.
- 14.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, jeweils 2 Mitglieder davon handeln gemeinschaftlich, wobei jeweils der Präsident oder ein Vizepräsident mitwirken muss. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 15 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands

- 15.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vizepräsidenten können nur diejenigen Personen gewählt werden, welche mit den jeweiligen fachspezifischen Besonderheiten vertraut sind. Die gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 15.2 Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit weg, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. In der Zwischenzeit kann die Vorstandschaft einen Ersatzvertreter bestellen.

§ 16 Vorstandsaufgaben

- 16.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.
- 16.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Verwirklichung der Satzungszwecke
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
 5. die Vertretung der Gesellschaft, soweit es gesetzlich zulässig ist;
 6. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen);
 7. Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich);
 8. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7.3 und § 7.8.
- 16.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern sowie die einem Geschäftsführer zu übertragenden Aufgaben und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstands.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

- 17.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Ort und Zeit werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Einladung ergeht durch den Präsidenten oder durch den Sekretär. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des gesamten Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 17.2 Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig

§ 18 Geschäftsführer

- 18.1 Der Vorstand kann seine Aufgaben und Befugnisse für den Geschäftsbereich der Berufsbildung oder für die Leitung der Geschäftsstelle ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen. Dabei ist es ausdrücklich zulässig, diesen Geschäftsführer auch aus dem Kreis des Vorstandes oder sonstiger Funktionsträger im Verein zu bestimmen.
- 18.2 Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt und durch den Dienstvertrag mit dem jeweiligen Geschäftsführer. Dieser Geschäftsführer ist nach Maßgabe von § 30 BGB auf Beschluss des Vorstandes in das Vereinsregister einzutragen. Es ist dem Vorstand gestattet, mehrere Geschäftsführer für unterschiedliche Aufgabenbereiche zu bestellen.

§ 19 Arbeitsgemeinschaften

- 19.1 In der Gesellschaft können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- 19.2 Die Aufgaben und die Besetzung der Arbeitsgemeinschaften bestimmt der Vorstand in der von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung.
- 19.3 Eine ständige Arbeitsgemeinschaft ist die Kursleiterkonferenz.
- 19.4 Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 20.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 20.2 Die Rechnungslegung in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluss erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche, handelsrechtliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- 20.3 Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht samt Ergebnisrechnung zu erstellen, die Ergebnisrechnung kann - soweit gesetzlich zulässig - nach einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellt werden. Der Jahresabschluss ist mit einem Erläuterungsteil zu versehen. Der Jahresabschluss ist mindestens bis zum Ende des 1. Quartals zu erstellen und von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Jahresabschluss ist unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu erstellen und mit einer Bescheinigung über die formelle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu versehen.
- 20.4 Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Sie haben die Aufgabe, die jährliche Rechnungslegung des Vorstandes samt dem erstellten Jahresabschluss auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen mit Empfehlungen zur Entlastung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 21 Protokollführung

- 21.1 Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Bestandteile enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder und Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung mit den gestellten Anträgen,

- die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültigen Stimmen, die Art der Abstimmung); bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

21.2 Der Vorstand ist berechtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürften hierdurch nicht entstehen.

21.3 Die Mitglieder der jeweiligen Vereinsorgane haben das Recht in das Protokoll Einsicht zu nehmen, den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch eine Protokollabschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls erhoben werden.

§ 22 Auflösung

22.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Anwesenheit von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 2 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung und einer auf 2 Wochen verkürzten Ladungsfrist einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmenzahl beschlussfähig. Die Einladung zu dieser 2. Versammlung kann mit der Einladung der 1. Versammlung verbunden werden. Sie gilt dann nur für den Fall der Beschlussunfähigkeit der 1. Versammlung. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

22.2 Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

22.3 Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung.

22.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Inkrafttreten

- 23.1 Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt wird die bisher gültige Satzung in der letzten Fassung vom 21.04.2007 aufgehoben.
- 23.2 Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung von Versammlungen gelten weiter, bis die erste Versammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammen tritt.
- 23.3 Mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2010 nach Maßgabe dieser neuen Satzung enden die Ämter aller bisher gewählten Vereinsorgane. Gleichzeitig sind Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchzuführen.
- 23.4 Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.

- Ende der Satzung -